

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Neuendorf vom 24.01.2012

1. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Dem Gemeinderat wurde mit der Sitzungseinladung ein Verordnungsentwurf übersandt.

Bürgermeister Albert merkte hierzu an, dass die auf 20 Jahre beschränkte Gültigkeit der bisherigen Verordnung abgelaufen sei. Deshalb sollte eine neue Verordnung erlassen werden. Grundlage für den nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurf sei ein Muster des Bayerischen Gemeindetags sowie die bisher in Neuendorf geltenden Vorschriften.

2. Bürgermeister Bernd Ries und 3. Bürgermeister Oliver Ebert merkten an, dass die Fälle nicht geregelt seien, bei denen zwischen Grundstücksgrenze und öffentliche Verkehrsfläche ein Grünstreifen liege. Es könnte vom Anlieger argumentiert werden, dass er der Reinigungspflicht sowie der Räum- und Streupflicht nicht unterliege, weil er kein direkter Angrenzer sei.

Der Gemeinderat fasste nach einer kurzen Aussprache folgenden Beschluss:

In die Verordnung ist noch aufzunehmen, dass die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht nicht für die Anlieger entfällt, bei denen zwischen ihrer Grundstücksgrenze und der öffentlichen Straße eine Grünfläche liegt.

Der Gemeinderat erließ somit folgende Verordnung:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung – StrRSV)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, ber. GVBl. 1982 S. 149, BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die **Gemeinde Neuendorf** folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Neuendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- 2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von **1 m**, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- 3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend gebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- 2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- 3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzenden (Vorderlieger) oder über

diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- 2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- 3) Die Vorlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- 4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- 5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießnutzer, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger öffentliche Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen insbesondere

- a) einmal wöchentlich und zusätzlich bei Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- 1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten, und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- 2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- 1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- 2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück oder Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- 1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- 2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- 1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück unmittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- 2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- 1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab **6:30 Uhr** und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab **8:00 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaß

nahmen sind bis **20:00 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- 2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straßen zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- 1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- 2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- 1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- 2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung .
- 3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- 4) Liegt zwischen dem Grundstück eines Vorder- oder Hinterliegers und der öffentlichen Straße mit ihren Bestandteilen eine öffentliche Grünfläche entbindet dies den Vorder- oder Hinterlieger nicht von seiner Reinhaltungs-, Reinigungs- oder Sicherungspflicht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Neuendorf,

Al b e r t
1. Bürgermeister

Beschluss: 6 : 0

2. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der Katholischen Kuratie St. Sebastian Neuendorf auf Bewilligung einer Investitionszuweisung durch die Gemeinde Neuendorf zur Sanierung der Außenfassade des Pfarrheims in Neuendorf

Mit Schreiben vom 21.12.2011 teilte die Katholische Kuratie St. Sebastian in Neuendorf mit, dass die genannte Maßnahme im Frühjahr 2012 ausgeführt werden solle. Damit zusammenhängend seien auch Maßnahmen im Innenbereich geplant. Die Gesamtkosten werden voraussichtlich brutto 28.600,00 € betragen. Die Diözese Würzburg beteilige sich mit 4.000,00 €. Da das Pfarrheim bereits seit vielen Jahren für allgemeine Anlässe zur Verfügung stehe wäre die Katholische Kirchenstiftung für eine angemessene Investitionsbeteiligung durch die Gemeinde Neuendorf dankbar.

Bürgermeister Albert merkte an, dass das Pfarrheim für die Gemeinde eine sehr wichtige Einrichtung sei, an deren Erhalt die Gemeinde Neuendorf ein starkes Interesse habe. Dass sich die Gemeinde Neuendorf beteiligen sollte, sei wohl unstrittig. Es gehe lediglich noch um die Höhe. Er habe Kontakt mit dem Kirchenpfleger, Herr Manfred Püchner, aufgenommen um entsprechende Anhaltspunkte zu erhalten.

Herr Püchner habe mitgeteilt, dass für die Errichtung des Pfarrheims 1987 Kosten in Höhe von 720.000,00 DM angefallen seien. 50 % dieser Kosten seien durch die Finanzkammer der Diözese Würzburg übernommen worden. Die Gemeinde habe sich mit 100.000,00 DM beteiligt. Dies entspreche einem Anteil von 13,9 %. Lege man auch heute diese Förderquote zugrunde, ergebe sich ein Zuschuss in Höhe von 3.975,00 €. Zusammenfassend schlage Bürgermeister Albert vor, der Katholischen Kuratie eine Zuwendung in Höhe von 4.000,00 € zuzusagen.

Bürgermeister Bernd Ries fragte nach, wie die Gesamtfinanzierung erfolgen solle und welchen Zuschuss die Katholische Kuratie erwarte.

Gemeinderatsmitglied Artur Krimm gab hierzu an, dass die Katholische Kuratie Neuendorf die Kosten zu tragen habe, welche nicht von der Diözese Würzburg und der Gemeinde Neuendorf bezuschusst werden. Man habe gehofft, dass sich die Gemeinde in gleicher Höhe beteilige, wie die Diözese Würzburg.

Bürgermeister Albert stellte fest, dass der gemeindliche Zuschuss von 4.000,00 € genau der Erwartung entspricht.

Nach Abschluss der Aussprache bewilligte der Gemeinderat der Katholischen Kuratie Neuendorf für die Sanierung des Pfarrheimes einen Zuschuss in Höhe von 4.000,00 €.

Beschluss: 6 : 0

3. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag der Freiwilligen Feuerwehr zur Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs 10/6 oder Staffellöschfahrzeugs 10/6

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Albert Herrn Feuerwehrkommandanten Burkhard Nickel von der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf. Anschließend gab er dem Gemeinderat den Antrag vom 02.09.2011 vollinhaltlich zur Kenntnis. Die Freiwillige Feuerwehr begründete die notwendige Anschaffung mit den Problemen, die bei der derzeitigen Ausrüstung bei Bränden an Anwesen und Flächen außerhalb der geschlossenen Ortslage entstehen würden. Aber auch innerorts könnte ein Löscheinsatz wesentlich schneller und effektiver erfolgen, wenn ein wasserführendes Fahrzeug zur Verfügung stünde. Oft seien die Abstände zwischen den Hydranten und verschiedenen Anwesen relativ groß. Es müssten lange Schlauchleitungen aufgebaut werden. Beim letzten Werkstattaufenthalt des vorhandenen Tragkraftspritzenfahrzeugs TSF 44/1, Baujahr 1994, habe sich herausgestellt, dass die technischen Probleme nicht mehr zur Zufriedenheit zu beheben seien.

Bürgermeister Albert erinnerte daran, dass in den letzten 4 Jahren bereits 100.000,00 € als Rücklage für ein neues Fahrzeug gebildet worden sei. Im Haushalt 2012 könnten weitere 25.000,00 € für eine Neuanschaffung berücksichtigt werden, so dass 125.000,00 € zur Verfügung stünden. Die Anschaffungskosten für ein Staffelfahrzeug STLF 10/6 dürften sich auf 160.000,00 € bis 180.000,00 € belaufen. Laut telefonischer Auskunft von der Regierung von Unterfranken sei dies ein Erfahrungswert, von dem man ausgehen könne. Für den genannten Fahrzeugtyp könne man mit einem staatlichen Zuschuss von 40.500,00 € rechnen. Weiterhin werde sich der Restwert des vorhandenen Fahrzeugs kostenmindernd auswirken. Mit der Vorstandschaft der Freiwilligen Feuerwehr müsse man über die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung sprechen.

Grundsätzlich zähle es zur Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, den Brandschutz sicherzustellen und eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Die Finanzierung sei gesichert, der Bedarf für ein neues Fahrzeug plausibel begründet.

Bürgermeister Albert empfehle, dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr zuzustimmen, zumal sich auch, die heute leider verhinderten Gemeinderatsmitglieder Winfried Rauch und Andreas Rüb im Vorfeld für eine Neuanschaffung eines STLF 10/6 ausgesprochen hätten.

Der Gemeinderat fasste anschließend folgenden Beschluss:

Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf auf Neubeschaffung eines STLF 10/6 wird stattgegeben.

Bürgermeister Albert wird ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Beschaffung des Fahrzeuges zu veranlassen.

Beschluss: 6 : 0

4. Beratung und Beschlussfassung über die Bestätigung des neu gewählten stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag von Bürgermeister Albert auf die Tagesordnung aufgenommen.

Beschluss: 6 : 0

Bürgermeister Albert bedankte sich bei der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf für Ihren schnellen umsichtigen und disziplinierten Einsatz beim letzten Brand in einem Wohnanwesen.

Die Vorgehensweise der Feuerwehrleute habe deren guten Ausbildungsstand, durch den größeren Schaden verhindert worden sei, bestätigt. Es sei beruhigend zu sehen, dass man sich auf die Neuendorfer Feuerwehr verlassen könne.

Bürgermeister Albert ging anschließend auf die Änderung bei den Führungskräften der Feuerwehr ein. Nach dem Rücktritt des 2. Kommandanten sei in der Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf am 20.01.2012 die Neuwahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten erfolgt.

Der gewählte bedürfe der Bestätigung der Gemeinde. Da es sich hierbei um kein laufendes Geschäft der Verwaltung handele, sei der Gemeinderat für die Beratung und Beschlussfassung hierüber zuständig.

Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Der in der Dienstversammlung der Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Neuendorf am 20.01.2012 gewählte **stellvertretende Kommandant**

Sebastian Helfrich
Schönrainstraße 38
97788 Neuendorf

wird gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes unter der Auflage bestätigt, dass der erforderliche Lehrgang „Leiter der Feuerwehr“ abgeschlossen und nachgewiesen wird (§ 7 Abs. 1 AVBayFWG).

Beschluss: 6 : 0

5. Reparatur der Siebschnecke in der Sammelkläranlage

Der Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag von Bürgermeister Albert nachträglich aufgenommen.

Beschluss: 6 : 0

Bürgermeister Albert legte dar, dass bei einer Inspektion der Kläranlage die Notwendigkeit des Austauschs von Verschleißteilen an der Siebschnecke festgestellt worden sei. Gemäß einem Angebot der Firma Huber Technology, Berching, müsse man mit Material und Arbeitskosten in Höhe von rund 3.500,00 € rechnen.

Der Gemeinderat ermächtigte Bürgermeister Albert, die Reparaturarbeiten zu beauftragen.

Beschluss: 6 : 0

6. Verschiedenes

a) Bürgerversammlung

Bürgermeister Albert lud die Gemeinderatsmitglieder sowie die Bürgerinnen und Bürger zur Bürgerversammlung am 01.02.2012 um 19:30 Uhr in das Pfarrheim ein.

b) Wasserrohrbruch

Leider bestehe wieder der Verdacht, dass ein Wasserrohrbruch vorhanden sei, so Bürgermeister Albert. Aufgrund des starken Abflusses in den Ortskanälen könne man derzeit dessen Lage nur schwer lokalisieren. Sobald sich die Möglichkeit biete, werde die Gemeinde tätig werden.

c) Straßenbeleuchtung am Dorfplatz „Nantenbach“

Bürgermeister Albert bedauerte, dass die Lampenschirme verschiedener neu aufgestellter Straßenlampen undicht seien und Wasser eindringe. Er werde die Angelegenheit mit der E.ON und dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken besprechen, damit Abhilfe geschaffen werde.